



Medienmitteilung

Datum: 18. April 2013 – Nr. 19
Sperrfrist: keine

Neufassung Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs in der Vernehmlassung

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden hat den Entwurf für die Neufassung des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet. Das geltende Gesetz datiert aus dem Jahre 2002. Verschiedene Anpassungen der Bundesgesetzgebung machen eine Anpassung des kantonalen Gesetzes notwendig. Gleichzeitig wird neu vorgeschlagen, dass künftig die Abgeltungen für den Betrieb, die Abschreibungen und die Investitionsdarlehen zusammen beschlossen werden und bei schlecht frequentierten Linien die beteiligten Gemeinden unter gewissen Bedingungen zu höheren Beiträgen verpflichtet werden können.

Das geltende Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs datiert aus dem Jahre 2002. Die Anpassungen im Eisenbahngesetz und dessen Ausführungen Personenbeförderungsgesetz machen eine Anpassung des kantonalen Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs notwendig. So wurde die Abgeltungsverordnung aufgehoben und durch die Verordnung über Abgeltung des regionalen Personenverkehrs ersetzt. Neu wird auch der Bau und Betrieb von Eisenbahnunternehmungen und die Beförderung von Personen mitsamt dem bestellten Verkehrsangebot geregelt. Hinzu kommt, dass das Behindertengleichstellungsgesetz zusätzliche Anpassungen notwendig macht.

Im Entwurf zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs ist neben zwingend notwendigen formellen Anpassungen an die heutige Bundesgesetzgebung neu vorgesehen, dass in Anlehnung an die Gesetzgebung und Praxis des Bundes künftig die Abgeltungen für den Betrieb, die Abschreibungen und die Investitionsdarlehen zusammen beschlossen werden. Leistungsvereinbarungen werden für zwei bis vier Jahre abgeschlossen, die Angebotsvereinbarungen für jedes Jahr einzeln. Zuständig für den Beschluss über den jeweiligen Rahmenkredit für die Ab-

geltung und für die Vereinbarungen ist die nach der Kantonsverfassung für die entsprechende Ausgabe zuständige Behörde, in der Regel also der Kantonsrat.

Neu vorgeschlagen wird auch, dass bei schlecht frequentierten Linien die beteiligten Gemeinden unter gewissen Bedingungen zu höheren Beiträgen verpflichtet werden können. Bereits im heute gültigen Gesetz ist vorgesehen, dass bei der Festlegung des Verkehrsangebots die tatsächliche Benutzung der Linie und die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden müssen. Das heisst, dass unrentable Linien durch den Regierungsrat aus dem Angebot gestrichen werden müssten. Weil dies aus Sicht der Gemeinden nicht in jedem Falle Sinn machen kann, soll der Regierungsrat deshalb ermächtigt werden, bei schwach frequentierten Linien, bei denen die tatsächliche Benutzung sehr gering ist und die Wirtschaftlichkeit nicht oder nicht mehr erreicht wird, die von der betroffenen Einwohnergemeinde jedoch weitergeführt werden will, höhere Gemeindebeiträge zu verlangen. Davon ausgenommen sind Angebote, von denen eine ganze Gemeinde betroffen ist.

Die Vernehmlassungsfrist läuft bis zum 13. Mai 2013.